

Wasserwehrdienstsatzung – WWDS der Stadt Berga/Elster

Aufgrund von § 90 Satz 2 und 3 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24.04. 2017 (GVBl. S. 91, 95) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Berga/Elster richtet einen Wasserwehrdienst ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr der Stadt Berga/Elster wahrgenommen.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gebiet der Stadt Berga/Elster, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Berga/Elster trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Berga/Elster obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
 - a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Stadt Berga/Elster stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) die Sammelpunkte,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Berga/Elster auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammelpunkte.

Die Stadt Berga/Elster schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort.

§ 3

Zuständigkeit

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gebiet der Stadt Berga/Elster ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 4

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst neben der Feuerwehr, regulär aufnehmen:

- a) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Berga/Elster,
- b) die Bewohner der Stadt Berga/Elster ab dem 18. Lebensjahr auf deren Antrag hin.

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst.

Wenn sich auf der Grundlage des Organisationsplanes (§ 2 Abs. 4) zusammen mit dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan (§ 2 Abs. 5) unter Berücksichtigung von Fortschreibungen aufgrund der zu erwartenden Gefährdungslagen ergibt, dass der Personalbestand des regulären Wasserwehrdienstes (S. 3) zu gering ist, ist die Stadt Berga/Elster gegenüber Bewohnern der Stadt Berga/Elster gemäß § 90 S. 3 ThürWG berechtigt, Dienste zur Erfüllung der städtischen Aufgaben der Wasserwehr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bewohner anzuordnen. Diese Verpflichtung zum Wasserwehrdienst wird grundsätzlich durch einen schriftlichen Heranziehungsbescheid des Leiters des Wasserwehrdienstes (§ 3 S. 1) verfügt, wenn zuvor im Rahmen der Anhörung vom zu Verpflichtenden keine persönlichen Verhältnisse dargelegt und belegt wurden, aufgrund denen eine Heranziehung unverhältnismäßig ist.

Der grundsätzlich schriftliche Heranziehungsbescheid beinhaltet regelmäßig

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht (Arbeitsleistung oder Bereitstellung bestimmter technischer Hilfsmittel),
- c) Sammlungsort im Falle der Alarmierung sowie
- d) die während des Wasserwehrdienstes zu beobachtenden Pflichten.

Eine Anhörung unterbleibt wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht und von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn eine Verpflichtung wegen Gefahr in Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint und wenn sonstige Gründe des § 28 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zutreffen. Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn die schriftliche Benachrichtigung die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würden.

Der Heranziehungsbescheid ist in diesen Fällen im Nachgang an die mündliche Heranziehung auszureichen. Bewohner der Stadt Berga/Elster die zur Erbringung von Diensten zur Erfüllung der städtischen Aufgaben der Wasserwehr verpflichtet sind, dürfen diese Dienste nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchtet oder andere höherrangige Pflichten verletzen müssten.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde aufgrund von § 89 Abs. 2 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Berga/Elster tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 Thür KO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Berga/Elster.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berga/Elster, den 21.06.2017

gez.

Steffen Ramsauer
Bürgermeister

Hinweis zu möglichen Verletzungen von Form- oder Verfahrensvorschriften nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Stadt Berga/Elster

Stadtverwaltung der Stadt Berga/Elster
Am Markt 2
07980 Berga/Elster

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemäß § 27 a ThürVwVfG wird hiermit bekannt gemacht, dass auf der Homepage der Stadt Berga/Elster unter www.stadt-berga.de/Ortsrecht diese Satzung öffentlich zugänglich ist.

Berga/Elster, den 21.06.2017

gez.

Steffen Ramsauer
Bürgermeister